

Die Vermutung bezieht sich nicht auf die Höhe des Schadens, diese unterliegt der Beweislast des Geschädigten.

Nach Angaben des Gerichts steht der moralische Schaden, der durch die Verletzung der Gesundheit verursacht wird, möglicherweise nicht in direktem Zusammenhang mit der rechtsverletzenden Handlung, sondern kann als Folge seine Wirkung entfalten (z. B. ineffektive Behandlung, lange Hilflosigkeit, Unfähigkeit, ein aktives Leben zu führen, Änderung des Lebensstils und des Rhythmus, verminderte Lebensfreude aufgrund ineffektiver Behandlung, was zur Bildung eines Minderwertigkeitskomplexes oder anderen negativen Gefühle führt). Eine Entschädigung für einen immateriellen Schaden kann unabhängig vom Verschulden der schadenverursachenden Person erfolgen, z. B. Schäden, die durch eine Quelle erhöhter Gefahr verursacht wurden.

Eine Entschädigung für immaterielle Schäden ist nur zulässig, wenn "der Schaden rechtlich erheblich ist". Die Art des physischen und moralischen Leidens muss im Lichte der tatsächlichen Umstände der Verletzung sowie der individuellen Merkmale des Opfers (wie Alter, körperliche Verfassung, Beruf) sowie anderer Umstände beurteilt werden, mit deren Hilfe feststellbar ist, wie schwer das Opfer gelitten hat. Die Schwere des Schadens spielt eine entscheidende Rolle beim Ausgleich des Schadens. Leichte spirituelle Gefühle wie leichte körperliche Schmerzen werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Entschädigung für moralischen Schaden muss angemessen und gerecht sein. Die Höhe der Geldentschädigung sollte nicht immens erhöht werden und die Realität nicht beeinträchtigen. Ihr Zweck sollte nicht darin bestehen, den Beklagten zu bestrafen. Es ist auf die Art der Beeinträchtigung zu achten und welche Auswirkungen sich auf das immaterielle Wohl der Person ergeben haben. Bei der Bestimmung der Höhe des moralischen

Schadens berücksichtigt das Gericht also die Art der verletzten Rechte der Person, die negative Rolle dieser Verletzung für die Person, den Grad der Gesundheitsschädigung usw.

In Anbetracht der vorstehenden Umstände stellte der Gerichtshof fest, dass der sinnvolle und angemessene Betrag des immateriellen Schadens 15.000 GEL betrug.

Gocha Oqreshidze

► 1.7 - 1/2021

Benachrichtigungspflicht bei der Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Wer ein Geschäft ohne Auftrag führt, muss den Eigentümer zum frühestmöglichen Zeitpunkt benachrichtigen, da er sonst das Recht auf Erstattung von Aufwendungen verlieren kann.

2. Die Ausführung der Arbeit ohne Auftrag sollte nicht willkürlich erfolgen und sollte im Interesse des Eigentümers liegen.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 969, 973 und 974 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 12. Dezember 2012 in der Rechtssache № 13-1320-1246-2012

I. Der Sachverhalt

Die Gemeinde Mestia reichte eine Klage gegen eine natürliche Person ein und forderte eine

Geldstrafe von GEL 581.012,79. Die Gemeinde Mestia hat eine Entscheidung über die Sanierung von Mestia getroffen. Im Rahmen des Programms führten Privatpersonen Bau- und Sanierungsarbeiten auf ihren Grundstücken durch. Unter anderem wurden die Arbeiten auf dem Grundstück des Beklagten durchgeführt. Hierfür unterzeichnete die Gemeinde einen Vertrag mit einem der Unternehmen und finanzierte die Kosten für die Arbeiten aus dem lokalen Budget. Die klagende Gemeinde wies darauf hin, dass sich der Wert des Eigentums des Beklagten infolge der durchgeführten Arbeiten erhöht habe, weshalb die Gemeinde Mestia den Wert der geleisteten Arbeit zurückgefordert habe.

Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage statt, was auch vom Berufungsgericht bestätigt wurde. Die Gerichte beider Instanzen entschieden, dass der Beklagte die Leistung der Gemeinde und ihres Bauunternehmens ohne Einwende angenommen hatte. Dementsprechend ist er verpflichtet, die entstandenen Kosten zu erstatten.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Der Oberste Gerichtshof von Georgien gab der Kassationsbeschwerde statt. Das Gericht entschied, dass dieser Fall unter Anwendung der Normen der Geschäftsführung ohne Auftrag hätte gelöst werden sollen. Die Gemeinde Mestia unterzeichnete mit einem der Unternehmen einen Bauvertrag, der die Sanierung des Grundstücks des Beklagten vorsah. Dies geschah ohne Vereinbarung mit dem Beklagten. Das Gericht betrachtete dies als Verstoß gegen Art. 969 GZGB. Gemäß Artikel 973 GZGB hat der Geschäftsführer das Recht, die Erstattung der entstandenen Kosten zu verlangen, die aufgrund der Umstände des Einzelfalls als notwendig erachtet

wurden. Bei der Geschäftsführung ohne Auftrag - Einmischung in fremdes Eigentum, soll der Geschäftsführer eine angemessene und objektive Grundlage für die Geschäftsführung haben. Außerdem soll die Ausführung des konkreten Auftrags nicht willkürlich erfolgen, sondern den Interessen des Eigentümers entsprechen. Dabei unterliegen der Erstattung nur die Aufwendungen, die notwendig für die Geschäftsführung erscheinen. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer verpflichtet, den Eigentümer gemäß Art 971 GZGB zu informieren. Das Gericht stellte klar, dass der Eigentümer der Immobilie, so bald wie möglich, über die Ausführung der Arbeiten informiert werden und der Ausführung der Arbeiten zustimmen muss, andernfalls verliert der Geschäftsführer das Recht auf Erstattung der entstandenen Kosten. Die Verpflichtung des Geschäftsführers nach Artikel 969 GZGB, nach Treu und Glauben zu handeln, impliziert nicht nur die gewissenhafte Durchführung des Auftrags selbst und den Schutz der Interessen des Eigentümers, sondern auch die rechtzeitige Rechenschaftslegungspflicht.

Der Kläger wies darauf hin, dass die Bauarbeiten dem Beklagten bekannt waren, die Sanierungsarbeiten in Mestia ein öffentlich bekanntes Ereignis gewesen seien. Dem stimmte der Oberste Gerichtshof nicht zu. Das Gericht stellte klar, dass die "öffentliche Bekanntmachung der Tatsachen" nicht Gegenstand einer subjektiven Einschätzung sei. Die Tatsache kann als „öffentlich bekannt“ angesehen werden, wenn aufgrund objektiver Umstände die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung darüber informiert wird, beispielsweise über die Abhaltung von Wahlen im Land.

Das Gericht stellte noch klar, dass selbst im Falle der Kenntnis der Arbeitsausführung des Geschäftsherrn, die Mestia-Behörde nur dann Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten

haben würde, wenn diese die Arbeiten von dem Geschäftsherrn nachträglich genehmigt wurden, was nicht passiert ist. Folglich wurde die Klage nicht bestätigt.

Gocha Oqreshidze

► 1.8 - 1/2021

Entgelt für den Besitz einer Wohnung, als Frucht einer Immobilie

Das Entgelt, für den Besitz einer Immobilie, stellt keine Frucht des Gegenstands und des Rechts im Sinne des Art. 163 GZGB dar.

(Der Leitsatz des Verfassers)

Art. 163 I GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 26. Februar 2004 in der Rechtssache № 56-690-1338-03

I. Sachverhalt

Der Kläger war von 1976 bis 1989 in der Verwaltung einer der Organisationen beschäftigt und lebte in einer Wohngemeinde derselben Organisation. 1989 trat der Kläger der Genossenschaft für Wohnungswesen und Bau der Organisation bei, die für ihn eine Einzimmerwohnung bauen sollte. Der Kläger zahlte eine Pauschale von 4.250 Rubel und erhielt nach Abschluss der Bauarbeiten einen Wohnungsauftrag. Der Kläger konnte jedoch nicht in die Wohnung einziehen,

da diese von einer anderen Person bewohnt war, die später ihre eigenen Verwandten (den Beklagten) in der umstrittenen Wohnung unterbrachte. Dementsprechend reichte der Kläger vor Gericht eine Klage ein, die auf die Räumung der umstrittenen Wohnung gerichtet war. Der Beklagte seinerseits beantragte in einer Widerklage ihn als rechtmäßigen und gutgläubigen Eigentümer der umstrittenen Wohnung anzuerkennen. Mit der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts wurde der Klage nicht stattgegeben, und die Widerklage wurde bestätigt. Darüber hinaus legte das Gericht dem Beklagten auf, dem Kläger den gezahlten Aktienbetrags (GEL 2.656) für den Bau der Wohnung, zu erstatten. Das Bezirksgericht für Zivil-, Unternehmer- und Insolvenzverfahren in Tiflis hat der Berufung nicht stattgegeben. Die Entscheidung wurde jedoch vom Obersten Gerichtshof von Georgien aufgehoben, der den Fall zur erneuten Prüfung an das Berufungsgericht zurückverwies. Die Parteien haben vor dem Berufungsgericht einen Vergleich geschlossen. Im Rahmen des Vergleichs verpflichtete sich der Beklagte, dem Kläger den Kaufpreis für die umstrittene Wohnung in Höhe von USD 2.500 zu zahlen, im Gegensatz verzichtete der Kläger auf jegliche Forderung in Bezug auf die Wohnung. Die erzielte Einigung wurde jedoch vom Beklagten nicht eingehalten, weshalb der Kläger eine private Klage beim Gericht einreichte, um die Vergleichsentscheidung aufzuheben. Die Berufungskammer wies die private Klage zurück, der Obersten Gerichtshof hat der Klage jedoch stattgegeben und den Fall zur erneuten Prüfung an dieselbe Kammer zurückverwiesen. Die Berufungskammer gab dem Antrag des Klägers nach einer sachlichen Anhörung zu dem Fall statt. Der Beklagte wurde angewiesen, das bewohnte Wohnhaus zu räumen. Für den Zeitraum vor der Entscheidung wurde ihm außerdem eine Pauschalgebühr (GEL 35 pro Monat) berechnet (in Höhe von GEL 1568).